

# **Regierungsratsbeschluss**

vom 23. Januar 2006

Nr. 2006/176

## **Aufhebung des Arbeitsverbotes für Asylsuchende**

---

### **1. Ausgangslage**

Der Bundesrat hatte im Jahre 1999 ein generelles Arbeitsverbot für Asylbewerber beschlossen. Per 1. Oktober 1999 trat das neue Asylgesetz in Kraft (AsylG; SR 143.31). Gemäss Art. 43 des Asylgesetzes dürfen Asylsuchende während den ersten drei Monaten nach dem Einreichen des Asylgesuches keine Erwerbstätigkeit ausüben. Ergeht innerhalb dieser Frist ein erstinstanzlicher negativer Entscheid, dürfen die Kantone die Zulassung zur Erwerbstätigkeit für weitere drei Monate verweigern. Sobald ein rechtskräftiger negativer Entscheid vorliegt erlischt die Arbeitsbewilligung nach Ablauf der angesetzten Ausreisefrist (Art. 43 Abs. 2 AsylG). Verlängert die zuständige Behörde, das Bundesamt für Migration, die Ausreisefrist im Rahmen des ordentlichen Verfahrens, so kann weiterhin eine Erwerbstätigkeit bewilligt werden.

Der Kt. Solothurn kannte bis im November 1999 ein generelles Arbeitsverbot für Asylsuchende. Mit RRB Nr. 2263 vom 23. November 1999 hat der Kt. Solothurn die Grundlagen entsprechend der neuen Regelung im Asylgesetz, welches per 1. Oktober 1999 in Kraft getreten ist, geschaffen und hat von der Möglichkeit, das Arbeitsverbot auszudehnen, Gebrauch gemacht. Gleichzeitig wurde mit diesem Regierungsratsbeschluss, gestützt auf Art. 7 Abs. 4 lit. c der Verordnung über die Begrenzung der Ausländer (BVO; SR 823.21), ein einjähriges Arbeitsverbot für Asylbewerber eingeführt. Die anzutretende Stelle musste 8 Wochen bei der Arbeitsvermittlung ausgeschrieben gewesen sein (Wartefrist). Somit war eine Arbeitsaufnahme frühestens nach 14 Monaten möglich. Mit RRB vom 3. Juli 2001 wurden die Bedingungen für Asylbewerber, die mindestens drei Jahre im Kanton Solothurn leben, gelockert, indem für sie keine achtwöchige Ausschreibungsfrist mehr gilt.

Daneben ist es Asylbewerbern von Anfang an möglich, Beschäftigungskurse bei der Caritas zu besuchen.

### **2. Erwägungen**

Durch das vom Bundesrat im Jahre 1999 eingeführte generelle Arbeitsverbot für Asylbewerber wurde unter anderem die Ansicht verdeutlicht, dass Asylbewerber nicht arbeiten sollen. Die Schweiz soll Menschen, die in Not sind, Schutz gewähren und nicht attraktive Bedingungen schaffen, damit sie aus rein wirtschaftlichen Gründen einreisen. Im Rahmen der Vorberatung dieses Geschäftes, insbesondere bei der Kommission der Kantonalen Arbeitsmarktpolitik, wurden die Eckpunkte des Spannungsfeldes zwischen Asyl und Arbeit noch einmal deutlich und kontrovers diskutiert: Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Asylverfahren ist ein Integrationsschritt, und steht im Gegensatz zu einem nur rückkehrorientierten Status von allen Personen ohne positiven Asylentscheid. Auf der anderen

Seite werden die öffentlichen Haushalte finanziell entlastet, wenn Personen im Asylverfahren ihren Lebensunterhalt ganz oder mindestens teilweise selber verdienen. Die Aufnahme einer Beschäftigung ist auch geeignet, unerwünschten Verhaltensweisen entgegenzuwirken (Stichworte: Kriminalität, "Herumhängen" usw.). Die Widersprüche sind letztlich unauflösbar, weshalb es auch keine für alle Zeiten richtige Lösung gibt. Die in diesen Fragen verfolgte Strategie ist somit situationsbedingt anzupassen.

Die Asylsituation hat sich seit 1999 massiv verändert. Die Zahl der Asylgesuche ist in den letzten Monaten gesunken, die Tendenz ist weiterhin sinkend. Das Bundesamt für Migration prognostiziert für das Jahr 2006 10'000 Asylgesuche. Der Bund erledigt einen Grossteil der Asylgesuche innerhalb von drei Monaten seit der Einreise. Die Befragungen werden teilweise bereits direkt an den Empfangsstellen durchgeführt. Der Bund plant, sämtliche Befragungen an den Empfangsstellen durchzuführen. Der Zeitpunkt der Umstellung ist allerdings noch nicht definiert. Da die Entscheide im Asylbereich durch den Bund vermehrt in sehr kurzer Zeit gefällt werden, ist nicht mit einer massiven Zunahme von Arbeitsgesuchen von Asylsuchenden zu rechnen, da Asylsuchende mit einem negativen Entscheid nicht mehr auf dem Arbeitsmarkt zugelassen werden können (Art. 43 Abs. 2 AsylG).

Liegen keine asylrechtlichen Fluchtgründe vor, wird grundsätzlich nicht auf das Asylgesuch eingetreten. Die Asylsuchenden, welche über einen Nichteintretensentscheid verfügen, werden den Kantonen zum Vollzug der Wegweisung zugeteilt. Diese Personen erhalten während der Dauer ihres Aufenthaltes im Kanton die bundesverfassungsrechtlich garantierte Nothilfe zum Überleben. Diese Kosten fallen den Kantonen zur Last. Asylsuchende im ordentlichen Verfahren, welche nicht arbeitstätig sind, erhalten Sozialhilfe, welche zum heutigen Zeitpunkt vom Bund getragen wird. Gemäss der vorgesehenen Asylrevision und dem damit zusammenhängenden Sparprogramm des Bundes, werden diese Sozialhilfekosten inskünftig den Kantonen anfallen.

Aufgrund der gesetzlichen Abstufung (Ausländerausweise C, B, F und N) und nach der Öffnung des Arbeitsmarktes gegenüber Bürgern von EG/EFTA-Ländern seit dem 1. Juni 2002 sowie der oft fehlenden Ausbildung ist es für Asylbewerber grundsätzlich schwierig, eine Arbeitsstelle zu finden. Gemäss den Regelungen in der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO, SR 823.21) ist eine Arbeitsbewilligung an Asylsuchende oder an vorläufig Aufgenommene ohnehin nur dann zu erteilen, wenn der Arbeitgeber keine einheimische Arbeitskraft findet und die orts- und berufsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten sind. Diese Regelung gilt für Drittstaatsangehörige, nicht aber gegenüber den in der Schweiz ansässigen ausländischen Staatsangehörigen mit Niederlassungsbewilligung und insbesondere auch nicht gegenüber EU-Bürgern. Vorbehalten bleibt zudem die Erteilung von Arbeitsbewilligungen an qualifizierte Arbeitskräfte (besondere fachliche Ausbildung, mehrjährige Berufserfahrung, Spezialkenntnisse). Der Arbeitsmarkt ist somit selbstregulierend.

Unter Würdigung sämtlicher Umstände erscheint es zeitgerecht, das einjährige Arbeitsverbot für Asylsuchende durch die gesetzliche Regelung gemäss Art. 43 Asylgesetz zu ersetzen. Danach dürfen Asylsuchende in den ersten drei Monaten nicht arbeiten. Wird in den ersten drei Monaten bereits ein negativer Entscheid gefällt, kann das Arbeitsverbot auf sechs Monate erweitert werden. Dies ist sinnvoll, da die betroffenen Personen ohnehin ausreisen müssen. Asylsuchende, welche über einen negativen Asylentscheid verfügen, sei dies ein Nichteintretensentscheid oder eine materielle Abweisung des Asylgesuches, dürfen gemäss der Definition im Asylgesetz (Art. 43 Abs. 2) nicht (mehr) arbeiten. Aus diesem Grund soll die Ausdehnung auf sechs Monate im vorgesehenen Sinn im Kt. Solothurn ebenfalls möglich sein.

Für Personen, welche trotz negativem Asylentscheid vorläufig aufgenommen sind, da eine Wegweisung zur Zeit unzulässig (Verstoss gegen Völkerrecht), unzumutbar (konkrete Gefährdung des Ausländers) oder unmöglich (vollzugstechnische Gründe) ist (Ausweis F), gelten betreffend der Zulassung auf dem Arbeitsmarkt dieselben Regeln wie für Asylsuchende.

### 3. Statistik der Abteilung Ausländerfragen

Alle Personen, deren Aufenthalt nach Asylgesetz geregelt sind (Ausweise N+F) per 31. Dezember 2005	1566 Personen
• davon volljährig	1013 Personen
• davon Personen mit Ausreisefrist (Art. 43 Abs. 2 AsylG)	338 Personen
• davon anwesende Asylsuchende unter einem Jahr	149 Personen
• davon anwesende Asylsuchende unter 3 Monaten  davon bei 20 Personen ein erstinstanzlicher Entscheid in den ersten 3 Monaten (Ausdehnung des Arbeitsverbotes auf sechs Monate wäre möglich)	60 Personen
• Theoretisch mögliche Arbeitnehmer (geltende Regelung; 1 Jahr Arbeitsverbot)	466 Personen
• Theoretisch mögliche Arbeitnehmer (gemäss Regelung Asylgesetz; 3 Monate Arbeitsverbot + Ausdehnung bei Negativentscheid in den ersten drei Monaten)	526 Personen
• davon eff. Erwerbstätige (Stichtag 31. Dezember 2005)	228 Personen

Per Ende Dezember 2005 würden sich nach Aufhebung des Arbeitsverbotes für Asylsuchende 526 Personen aufhalten, welche theoretisch einer Arbeitstätigkeit nachgehen könnten. Berücksichtigt man die 228 Personen, welche momentan arbeitstätig sind, könnten 298 Personen ebenfalls einer Arbeitstätigkeit nachgehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass unter den anwesenden Asylsuchenden Familien sind, bei welchen nur ein Partner erwerbstätig ist. Somit geht es schätzungsweise um rund 150 Personen, welche bei Aufhebung des einjährigen Arbeitsverbotes die Möglichkeit hätten, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Wer eine Arbeit aufnimmt, wird dies zu den geltenden Markt- und Rechtsbedingungen tun. Dem im Rahmen der Vorberatung geäusserten Wunsch nach Erlass eines besonderen, auf Personen im Asylverfahren zugeschnittenen Arbeitnehmerschutzes, kann im vorliegenden Verfahren nicht entsprochen werden. Das Arbeitsrecht ist Bundesrecht und regelt die einschlägigen Fragen der Arbeitsbedingungen abschliessend.

### 4. Beschluss

- 4.1 Das einjährige Arbeitsverbot für Asylsuchende gemäss RRB Nr. 2263 vom 23. November 1999 wird aufgehoben.

- 4.2 Für im Kt. Solothurn ansässige Asylsuchende mit N- und F-Ausweis besteht ein dreimonatiges Arbeitsverbot gemäss der Regelung in Art. 43 des Asylgesetzes.
- 4.3 Ergeht in den ersten drei Monaten seit Einreichen des Asylgesuches ein erstinstanzlich negativer Entscheid, gilt das Arbeitsverbot im Kt. Solothurn automatisch für weitere drei Monate. Vorbehalten bleibt die vorläufige Aufnahme.
- 4.4 Nach drei, resp. sechs Monaten können arbeitswillige Personen mit N- und F-Ausweis beschäftigt werden. Potentielle Arbeitgeber haben auf dem ordentlichen Weg ein Beschäftigungsgesuch bei der Abteilung Ausländerfragen, Asylbüro, einzureichen. Zur Prüfung des Gesuches gelten die üblichen Bestimmungen der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO; SR 823.21). Die Prüfung erfolgt durch die Abteilung Ausländische Arbeitskräfte des Amtes für Wirtschaft und Arbeit/AWA.
- 4.5 Die mit RRB Nr. 2263 vom 23. November 1999 eingesetzte Arbeitsgruppe "Asyl und Arbeitsmarkt" wird unter Verdankung der geleisteten Dienste aufgelöst.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

#### **Verteiler**

Amt für öffentliche Sicherheit – Reg. KK 06 02  
Abt. Ausländerfragen  
Amt für soziale Sicherheit  
Amt für Wirtschaft und Arbeit